

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313 vom 28.11.2015 S. 1, war bis zum 19. Dezember 2017 in nationales Recht umzusetzen.

Für den Anwendungsbereich im Bergbau war es zweckmäßig, die Umsetzung für gewerbliche Betriebsanlagen abzuwarten, die mit Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus Feuerungsanlagen in die Luft (Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 – FAV 2019) erfolgte. Sie wurde am 4. Oktober 2019 mit BGBl. II Nr. 293/2019 kundgemacht und ist mit 5. Oktober 2019 in Kraft getreten.

Mit der vorgeschlagenen Maßnahme soll die Richtlinie (EU) 2015/2193 auch für den Anwendungsbereich des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019, umgesetzt werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Sinngemäße Anwendung):**

§ 1 sieht vor, dass die auf die Gewerbeordnung 1994 gestützte Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus Feuerungsanlagen in die Luft (Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 – FAV 2019) sinngemäß für Feuerungsanlagen, die der Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 MinroG dienen und somit Bergbauanlagen (§ 118 MinroG) darstellen, für sinngemäß anwendbar erklärt wird. Von diesem Verweis sind nur zwei Bestimmungen der FAV 2019 nicht erfasst (§ 19 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ und § 21 „Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union“).

Durch die Anordnung der sinngemäßen Anwendung der FAV 2019 auf Bergbauanlagen wird sichergestellt, dass für alle mittelgroße Feuerungsanlagen dieselben rechtlichen und technischen Standards gelten, unabhängig davon, ob sie dem Regime der Gewerbeordnung 1994 oder des MinroG unterliegen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Feuerungsanlagen, die für Bergbauzwecke eingesetzt werden, technisch ident sein können mit Feuerungsanlagen, die für Gewerbezwecke eingesetzt werden.

Mit dem Verweis auf die FAV 2019 soll somit vermieden werden, dass es für „gewerbliche“ Feuerungsanlagen einerseits und Feuerungsanlagen, die Bergbauanlagen darstellen, andererseits unterschiedliche Bestimmungen gibt. Dies erleichtert auch die Rechtsanwendung.

Die geplante Verordnung weist nur den absolut notwendigen Umfang auf, wodurch dem Postulat nach „schlanken“ Regelwerken Rechnung getragen wird. Sie ist auch der Effizienz und der Vereinfachung geschuldet.

#### **Zu § 2 (Persönlicher Geltungsbereich):**

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass sich die gegenständliche Verordnung nicht nur an Bergbauberechtigte (§ 1 Z 20 MinroG), Fremdunternehmer und Fremdunternehmerinnen (§ 1 Z 21 MinroG), sondern auch an Personen, die Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 2 MinroG ausüben (zB Gewinnen geothermischer Energie aus mehr als 300 m tiefen Bohrlöchern), richtet.

#### **Zu § 3 (Behörde):**

In zahlreichen Bestimmungen der FAV 2019, die für den Anwendungsbereich des Mineralrohstoffgesetzes für sinngemäß anwendbar erklärt werden, wird von der „Behörde“ oder den „behördlichen Organen“ gesprochen.

Um Auslegungsschwierigkeiten gar nicht erst aufkommen zu lassen, soll klargestellt werden, dass bei der Anwendung der geplanten MFAB-V die Behördenzuständigkeit, wie sie in den §§ 170 und 171 MinroG für Bergbauanlagen festgelegt ist, gilt: Für Bergbauanlagen, die der ausschließlich obertägigen Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe dienen, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Für alle anderen Bergbauanlagen ist die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Montanbehörde zuständig.

#### **Zu § 4 (Inkrafttreten):**

Die geplante Verordnung soll ohne Legisvakanz in Kraft treten.

**Zu § 5 (Umsetzungshinweis):**

Diese Bestimmung soll ersichtlich machen, dass durch die gegenständliche Verordnung die nationale Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft für den Anwendungsbereich des MinroG erfolgt.